

Bescheid

über die Änderung, Ergänzung und Verlängerung der Geltungsdauer der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung vom 18. April 2008

Zulassungsstelle für Bauprodukte und Bauarten

Bautechnisches Prüfamt

Eine vom Bund und den Ländern gemeinsam getragene Anstalt des öffentlichen Rechts Mitglied der EOTA, der UEAtc und der WFTAO

Datum: Geschäftszeichen:

10.04.2013 | 162-1.17.1-40/12

Zulassungsnummer:

Z-17.1-898

Antragsteller:

Trasswerke Meurin Betriebsgesellschaft mbH Kölner Straße 17 56626 Andernach

Zulassungsgegenstand:

Leichtbeton-Flachstürze Meurin

Geltungsdauer

vom: 18. April 2013 bis: 18. April 2018

Dieser Bescheid ändert und ergänzt die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung Nr. Z-17.1-898 und verlängert deren Geltungsdauer.

Dieser Bescheid umfasst vier Seiten. Er gilt nur in Verbindung mit der oben genannten allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung und darf nur zusammen mit dieser verwendet werden.





Bescheid über die Änderung, Ergänzung und Verlängerung der Geltungsdauer der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Nr. Z-17.1-898

Seite 2 von 4 | 10. April 2013

ZU I ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Die allgemeinen Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung werden durch folgende Bestimmungen ersetzt:

- Mit der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung ist die Verwendbarkeit bzw. Anwendbarkeit des Zulassungsgegenstandes im Sinne der Landesbauordnungen nachgewiesen.
- Sofern in der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Anforderungen an die besondere Sachkunde und Erfahrung der mit der Herstellung von Bauprodukten und Bauarten betrauten Personen nach den § 17 Abs. 5 Musterbauordnung entsprechenden Länderregelungen gestellt werden, ist zu beachten, dass diese Sachkunde und Erfahrung auch durch gleichwertige Nachweise anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union belegt werden kann. Dies gilt ggf. auch für im Rahmen des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) oder anderer bilateraler Abkommen vorgelegte gleichwertige Nachweise.
- Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.
- 4 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.
- Hersteller und Vertreiber des Zulassungsgegenstandes haben, unbeschadet weiter gehender Regelungen in den "Besonderen Bestimmungen", dem Verwender bzw. Anwender des Zulassungsgegenstandes Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen und darauf hinzuweisen, dass die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung an der Verwendungsstelle vorliegen muss. Auf Anforderung sind den beteiligten Behörden Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen.
- Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung des Deutschen Instituts für Bautechnik. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung nicht widersprechen. Übersetzungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung müssen den Hinweis "Vom Deutschen Institut für Bautechnik nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung" enthalten.
- Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird widerruflich erteilt. Die Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung können nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere, wenn neue technische Erkenntnisse dies erfordern.

Z19714.13 1.17.1-40/12



Bescheid über die Änderung, Ergänzung und Verlängerung der Geltungsdauer der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung

Nr. Z-17.1-898

Seite 3 von 4 | 10. April 2013

ZU II BESONDERE BESTIMMUNGEN

Die Besonderen Bestimmungen werden wie folgt geändert und ergänzt:

1. Abschnitt 2.1.2 wird wie folgt geändert.

a) Unter Punkt (1) wird im ersten Absatz nach dem zweiten Satz eingefügt:

Zuggurte, die nur die Eigenlast des darüber liegenden Mauerwerks zu tragen haben, dürfen mit einer Breite von 90 mm hergestellt werden.

- b) Es wird folgender Punkt (5) hinzugefügt:
 - (5) Wird die Lagerfuge oberhalb des Zuggurtes mit Dünnbettmörtel vermörtelt, muss die Oberfläche eben und planparallel sein.

Die Ebenheit der Lagerfläche ist nach DIN EN 772-20:2005-05¹ zu prüfen. Bei Zuggurten mit einer Länge ≤ 1000 mm entspricht die Messlänge der Länge der Diagonalen der Lagerfläche des Zuggurtes. Bei Zuggurten mit einer Länge > 1000 mm ist die Ebenheit der Lagerfläche an mehreren Teilabschnitten von ≤ 1000 mm Länge zu prüfen. Die Anzahl der Teilabschnitte ist so zu wählen, dass der Zuggurt über seine Gesamtlänge erfasst wird. Die Abweichung von der Ebenheit der Fläche darf bei konvexen Lagerflächen 1,0 mm nicht überschreiten. Bei konkaven Lagerflächen darf die Abweichung im Bereich des Betons höchstens 2,0 mm betragen.

Die Planparallelität der Lagerflächen des Zuggurts ist nach DIN EN 772-16:2005-05¹ zu prüfen. Die Abweichung der Lagerflächen des Zuggurts von der Parallelität darf nicht größer als 1,0 mm sein.

2. Abschnitt 3.2 wird wie folgt geändert.

- a) Punkt (1) erhält folgende Fassung:
 - (1) Die Druckzone ist aus Einsteinmauerwerk im Verband nach DIN 1053-1:1996-11¹ mit vollständig vermörtelten Stoß- und Lagerfugen oder aus Beton mindestens der Festigkeitsklasse C12/15 bzw. LC12/13 sofern zur Einhaltung der Anforderungen an die Dauerhaftigkeit nach DIN 1045-1:2001-07, Abschnitt 6.2, nicht eine höhere Betonfestigkeitsklasse erforderlich ist oder aus Mauerwerk und Beton herzustellen.

Die Höhe der Druckzone muss mindestens 125 mm betragen.

- b) Punkt (3) erhält folgende Fassung:
 - (3) Für die Druckzone aus Mauerwerk dürfen weiterhin die folgenden Steine mindestens der Druckfestigkeitsklasse 12 verwendet werden:
 - a) für Mauerwerk mit Normalmauermörtel in den Lager- und Stoßfugen
 - Voll- oder Hochlochziegel mit Lochung A nach DIN V 105-100:2005-10¹ bzw. DIN EN 771-1:2005-05¹ in Verbindung mit DIN V 20000-401:2005-06¹, Tabelle A.1, wobei Hochlochziegel mit versetzten oder diagonal verlaufenden Stegen nur verwendet werden dürfen, wenn sie mindestens die Anforderungen an die Druckfestigkeitsklasse 20 erfüllen und der Querschnitt keine Grifföffnungen aufweist;

Z19714.13 1.17.1-40/12

Normative Verweisungen siehe Anlage 1 der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Nr. Z-17.1.898 vom 18. April 2008.



Bescheid über die Änderung, Ergänzung und Verlängerung der Geltungsdauer der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung

Nr. Z-17.1-898

Seite 4 von 4 | 10. April 2013

- Kalksand-Voll- und -Blocksteine nach DIN V 106:2005-10¹ bzw. DIN EN 771-2: 2005-05¹ in Verbindung mit DIN V 20000-402:2005-06¹;
- Vollsteine und Vollblöcke aus Leichtbeton nach DIN V 18152-100:2005-10¹ bzw.
 DIN EN 771-3:2005-05¹ in Verbindung mit DIN V 20000-403:2005-06¹;
- Vollsteine und Vollblöcke aus Beton nach DIN V 18153-100:2005-10¹ bzw. DIN EN 771-3:2005-05 in Verbindung mit DIN V 20000-403:2005-06.
- b) für Mauerwerk mit Dünnbettmörtel in den Lagerfugen und Normalmauermörtel in den Stoßfugen
- Plan-Vollsteine und Plan-Vollblöcke aus Leichtbeton oder Beton nach allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassungen mit Nut-/ Federanordnung an den Stirnflächen
- c) für Mauerwerk mit Dünnbettmörtel in den Lager- und Stoßfugen
- Plan-Vollsteine und Plan-Vollblöcke aus Leichtbeton oder Beton nach allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassungen mit ebenen Stirnflächen

c) Punkt (5) wird um folgenden Absatz ergänzt:

Bei Verwendung von Plansteinen nach Absatz (3) b) bzw. (3) c) ist für die Herstellung der Lagerfugen bzw. Stoßfugen der in der betreffenden allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung geregelte Dünnbettmörtel zu verwenden. Die Ausführung der Stoßfugenvermörtelung von Steinen mit Nut-/ Federanordnung an den Stirnflächen nach Absatz (3) b) hat jedoch stets mit Normalmauermörtel der Mörtelgruppe IIa zu erfolgen.

3. Abschnitt 3.3.5 wird wie folgt geändert.

Der zweite Absatz erhält folgende Fassung:

Für den Nachweis ist als Wert der charakteristischen Druckfestigkeit der sich für das betreffende Mauerwerk nach DIN 1053-100:2007-09 1 , Tabelle 4, ergebende Wert bzw. der in der entsprechenden allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung geregelte Wert, jedoch höchstens mit $f_k = 5.5 \text{ N/mm}^2$, in Rechnung zu stellen.

4. Abschnitt 4.1 wird wie folgt geändert.

Punkt (1) wird um folgenden Absatz ergänzt:

In Wänden, die nur die Eigenlast des darüber liegenden Mauerwerks zu tragen haben, dürfen Zuggurte mit einer Breite von 90 mm verwendet werden.

5. Anlage 1 wird wie folgt geändert.

Es werden folgende Normen ergänzt:

DIN EN 772-16:2005-05, Prüfverfahren für Mauersteine – Teil 16: Bestimmung der Maße; Deutsche Fassung EN 772-16:2000 + A2:2005

DIN EN 772-20:2005-05, Prüfverfahren für Mauersteine – Teil 20: Bestimmung der Ebenheit von Mauersteinen; Deutsche Fassung EN 772-20:2000 + A1:2005

Anneliese Böttcher Referatsleiterin

Beglaubigt

Z19714.13 1.17.1-40/12

Normative Verweisungen siehe Anlage 1 der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Nr. Z-17.1.898 vom 18. April 2008.